

VII/302.248



FINANZ

PROKURATUR

An das
Parlament
Justizausschuss
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509720
Fax: +43-1-514 39/5909 700
Brigitte.Sommer@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail:

StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at



Wien, am 5. Mai 2017

Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.)

zu GZ 13280.0050/1-L13/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzprokuratur beehrt sich, zu dem mit Note vom 31.3.2017 zu GZ 13280.0050/1-L13/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.) innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Finanzprokuratur regt an, in § 103 Abs. 4 IO ebenso wie in Abs. 5 anstelle der Worte der Gläubiger „hat auch anzugeben“ die Formulierung „sollte tunlich auch angeben“ zu wählen.

Es ist den anmeldenden Dienststellen der Republik Österreich, wie beispielsweise einem Finanzamt oder der Einbringungsstelle schwer bis gar nicht möglich, innerhalb der Anmeldefrist festzustellen, ob der Schuldner seinerseits Forderungen gegen die Republik Österreich, die von anderen Dienststellen verwaltet werden und bezüglich derer Aufrechnung beansprucht wird, innehat.

Obgleich mit der Nichtbefolgung der vorgesehenen Bekanntgabe jener Informationen, die von dem in die Bestimmung des § 103 IO neu eingefügten Abs. 4 beschrieben werden, keine negativen Rechtsfolgen verbunden sein sollen, wird dennoch die Abänderung in eine „Sollte“-bestimmung und die Einschränkung durch das Wort „tunlich“ sowie die Ergänzung des § 103 Abs. 4 Z 2 IO um die Worte: „sowie den geforderten Saldo nach Aufrechnung“ angeregt.

Zudem sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass nur bereits erklärte Aufrechnungen anzugeben sind und die Unterlassung der Angabe in der Forderungsanmeldung eine spätere Kompensation nicht hindert.

Ausdrücklich begrüßt werden die Bestimmung des § 68 Abs. 2 IO, der Entfall des verpflichtenden außergerichtlichen Ausgleichs sowie die Beibehaltung der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens und die Aufnahme des zusätzlichen Einleitungshindernisses für die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens in § 201 Abs. 1 Z 2a IO.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Brigitte Sommer)